

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf.
ohne Porto, für ganz Deutschland
und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
für Frankfurt bei Aug. Nannet
in Straßburg L. C.,
für England bei Aug. Siegle in London,
20 Lime Street E. C., sowie & Co. in
London, 19 Crossam Street E. C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen
Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Biographien
der Preussischen Könige-Familie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.
Reclamezeit 80 Pf.

Telegraph-Adresse:
Börsen-Zentrale.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Inserate: in der Expedition.

Fernsprecher:

Am 1. Nr. 243.

Zur Frage des Vereins- und Versammlungsrechts.

Die Schaffung eines einheitlichen Deutschen Vereins- und Versammlungsrechts ist eine derjenigen Aufgaben der Legislative, welche als dringendsten Bedürfnis erscheint. Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 4 Nr. 16 „das Vereinswesen“ der Beachtung und Gesetzgebung seitens des Reiches unterstellt, der Artikel harret aber, soweit es sich um die öffentlich-rechtliche Seite der Materie handelt, noch immer seiner Ausführung. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine auf Grund des Art. 4 Nr. 13 geregelt, der Erlass eines weitergehenden Reichsgesetzes auf Grund der Nr. 16 l. o. ist von den verbundenen Regierungen abgesehen. Die ganze Musterkarte der einzelstaatlichen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete bleibt bestehen, wenn auch manche Bestimmungen derselben dem Wesen des modernen Rechtsstaates direct widersprechen und nur aus dem Charakter des Polizei-Staates zu erklären sind. Man fürchtet eben an maßgebender Stelle immer noch die Gefahren der Vereins- und Versammlungsrecht zu sehr! Die Norddeutsche Bundesverfassung hatte die Nr. 16 des Art. 4 („die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen“) nicht, dieselbe ist erst auf Veranlassung der Süddeutschen Staaten aufgenommen. Sie findet sich in der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung vom 15. November 1870 und in dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870. Württemberg ist unterm 23. November 1870 der Verfassung beigetreten. Im Reichstage sind mehrere Verträge gemacht, die Reichsregierung zu einer einheitlichen Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts im eigentlichen politischen Sinne zu bestimmen, auch Gesetzentwürfe eingebracht, die Sache ist aber nicht weiter gekommen, obgleich schon im Jahre 1873 bei Beratung des bezüglichen Gesetzentwurfs Wiggers und Genossen der Commissarius des Reichskanzlers erklärte, daß die Reichsregierung zwar beabsichtige, dem Reichstage ein Vereinsgesetz vorzulegen, daß jedoch die Vorarbeiten dazu noch nicht beendet seien! Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebte der Reichskanzler Fürst Hohenlohe die Vorlegung eines solchen Vereinsgesetzes einfach damit ab, daß die Reichsverfassung ja keine Frist bestimme, innerhalb deren der Erlass zu erfolgen hätte! Damit ist also die Sache ad calendas graecas verhooben, falls nicht der Reichstag selbst wieder die Initiative ergreift und den Entwurf eines Reichs-Vereinsgesetzes einbringt. An und für sich umfaßt zwar das Vereinswesen nicht ohne Weiteres auch das Versammlungswesen, da Versammlungen auch ohne Vereine erfolgen können, im Wesentlichen gehört aber Beides zusammen und die Reichsgesetzgebung ist jedenfalls in der Lage, ihre Competenz auf alle Versammlungen auszuweiten. Wieviel hat sich die Reichsgesetzgebung auf die einheitliche Regelung einzelner Punkte beschränkt, bei denen die Nothwendigkeit nicht zu umgehen war. Durch das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 haben die Wahlberechtigten das Recht, zum Zwecke der den Reichstag betreffenden Wahlanglegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Landesgesetze über die Anzeiger der Versammlungen und Vereine sowie über die Ueberwachung derselben sind aber aufrecht erhalten. In Preußen unterliegen Wahlvereine nicht den Beschränkungen politischer Vereine aus § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Die Reichsgewerbeordnung hat ferner die

Coalitionsbeschränkungen für gewerbliche Unternehmer und Arbeiter beseitigt. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 hat die Theilnahme an geheimen und staatsgefährlichen Verbindungen unter Strafe gestellt. Das Reichsmilitärstrafgesetz vom 2. Mai 1874 untersagt den activen Militärpersonen überhaupt die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 richtet sich gegen den Jesuiten-Orden und die ihm verwandten Orden und ähnlichen Congregationen. Endlich hat das Reichsgesetz vom 11. December 1899 bestimmt, daß inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen und entgegenstehende Landesgesetze aufgehoben sind.

Das Reichsgesetz vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie ist seit 1. October 1890 außer Kraft gesetzt. Im Uebrigen sind die landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite in Geltung, insbesondere hat das Einführungs-gesetz zum Reichsstrafgesetzbuch die besonderen Bestimmungen des Landesstrafrechts über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts aufrecht erhalten. Namentlich die politischen Vereine und Versammlungen erkennen sich einer ausgebreiteten politischen Fürtorge. In einzelnen Bundesstaaten, z. B. Mecklenburg und Neuf a. L., ist für alle politischen Vereine und Versammlungen obrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben, wovon nur Wahlvereine nach dem Reichswahlgesetz und deren Versammlungen ausgenommen sind. Wo bleibt die Vereins- und Versammlungs-freiheit? Nach den meisten Gesetzgebungen sind Frauen von der Theilnahme an politischen Vereinen und deren Versammlungen ausgeschlossen, welche Vorschrift beunruhigt gerade in letzter Zeit zu den merkwürdigsten Vorkommnissen Anlaß gegeben hat. Man denke nur an das samole „Frauensegment“, die ingeniöse Erfindung des Ministers des Innern, nach dessen Meinung die Frauenfrage seit dreißig Jahren keine Menderung erfahren haben soll!! Man erinnere sich des von Ausländern beschickten Vorfalls mit Frä. Simon in der „Gesellschaft für sociale Reform“ zu Köln, an den Ausschluß der Frauen von den Sitzungen des Gustaf-Adolf-Vereins zu Braunschweig! Man denke an die Rechtspredung des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts, wonach Frauen auch von den Vergnügungsabenden politischer Vereine fern bleiben müssen! Haben solche Gesetze noch irgendwelche Existenzberechtigung? In vielen Bundesstaaten haben die Verwaltungsbehörden meist sehr weitgehende discretionäre Befugnisse, politische Vereine und Versammlungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu verbieten. In einzelnen Ländern dürfen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten zur Erörterung kommen, ohne Weiteres von der Polizei untersagt werden, in Preußen allerdings nur solche unter freiem Himmel. In Württemberg sind die letzteren überhaupt ganz allgemein verboten. In den meisten Staaten ist Anzeiger vorgeschrieben, nur Baden hat eine größere Freiheit insofern, als dort nur Versammlungen unter freiem Himmel, nicht in geschlossenen Räumen, vorher anzeigen sind. In welchen unliebsamen Vorkommnissen führt die Bestimmung, daß untergeordnete Polizeiorgane besugt sind, eine Versammlung aufzulösen? Was hilft dagegen der in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen, hinfürher offen gelassene Weg des Verwaltungsstreitverfahrens? In verschiedenen Staaten giebt es einen Rechtsweg überhaupt nicht. Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts für Deutschland eine gebietliche Nothwendigkeit ist. Ueber die im Art. 4 der Reichs-

verfassung unter 1-15 aufgeführten Angelegenheiten sowie von Nr. 16 in Betreff der Bestimmungen über die Presse sind umfassende Reichsgesetze ergangen, nur der letzte Punkt „das Vereinswesen“ ist noch im Rückstande!

Telegramme.

Colmar i. C., 21. November. (C. T. C.) Ueber einen Zusammenstoß, der vor einigen Tagen bei Bollweiler in Ober-Loth zwischen Jagdhörnern und Wilderern vorkam, und bei dem ein Wilderer erschossen, ein anderer schwer verwundet wurde, wird in französischen Blättern eine Darstellung verbreitet, die die Schuld den Jagdhörnern zuschreibt. Demgegenüber ist festzustellen, daß die hiesige Staatsanwaltschaft das Verbrechen gegen die Jagdhörner eingestellt hat, nachdem erwiesen worden ist, daß die Wilderer zuerst geschossen und daß somit die Jagdhörner in berechtigter Nothwehr gehandelt haben.

Samburg, 21. November. (C. T. C.) Die Kaiserin nach „Hohenzollern“ mit dem Kaiser an Bord hat um 5 Uhr Nachmittags Helgoland passiert. Von der Südspitze wurden Salutschüsse abgegeben.

Wien, 21. November. (C. T. C.) Kaiser Franz Josef verbrachte eine gute Nacht und fühlt sich bedeutend besser.

Wien, 21. November. (C. T. C.) Das Abgeordnetenhaus nahm § 12 der Vorlage betreffend das Verbot des Getreidemittelhandels in der von Dr. Schöberl beantragten Fassung mit 94 gegen 93 Stimmen an. Hierdurch ist die Rückverweisung der Vorlage an das Herrenhaus entschieden. Ebenso nahm das Haus die übrigen Paragraphen des Gesetzes betreffend den Terminushandel in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung und darauf die gesamte Vorlage in dritter Lesung an. Nächste Sitzung Dienstag.

Salzburg, 21. November. (C. T. C.) Kronprinz Friedrich August von Sachsen verbleibt zunächst im Jagdhaus Unterwald in Altenau. Der Kronprinz trifft Sonntag 11 Uhr Vormittag auf dem Bahnhof Golling ein und setzt mittelst Hofjagers die Reise nach Dresden fort. Das Befinden des hohen Kronen ist den Umständen entsprechend zufriedenstellend.

Paris, 21. November. (C. T. C.) Im heutigen Ministerrathe theilte der Minister des Auswärtigen Deloche mit, daß die Ruhestörungen, die an gewissen Punkten der Maroccanischen Mittelmeerflotte stattgefunden hätten, beendet zu sein schienen. Gleichwohl seien aber Maßregeln getroffen worden, um gegebenenfalls den Schutz der französischen Staatsangehörigen zu sichern.

Paris, 21. November. (C. T. C.) Der Staatsrath hat die Beschwerde Josef Reichnachs gegen das Decret vom 25. Juni 1898, durch welches er seines Ranges als Capitain der Cavallerie im Generalstab der Territorialarmee verlustig erklärt wurde, abgewiesen.

London, 21. November. (C. T. C.) Gestern Abend stieß auf der Tyne-Mündung der mit Kohlen nach Spanien abgehende Dänische Dampfer „Snub“ mit dem ankommenden Englischen Dampfer „Swalshale“ zusammen. „Snub“ sank alsbald, von der Besatzung sind acht Mann, die vermisst werden, wahrscheinlich ertrunken.

New-York, 21. November. (C. T. C.) Einer Depesche aus Caracas zufolge wendet sich ein dem Venezolanischen Auswärtigen Amt nachstehendes Blatt gegen die Besetzung der Insel Patos durch die Engländer und erhebt Einspruch gegen Angriffe auf die Souveränität Venezuelas von Seiten einer Macht, die scheinbar freundschaftlich, thatsächlich aber feindlich gegen Venezuela gesinnt sei.

New-York, 21. November. (C. T. C.) Ein Telegramm aus Willemstad m. A., daß die Spannung in den Beziehungen zwischen England und Venezuela sich verschärfert habe, weil England sich geweigert hat, Venezuela in der Angelegenheit des Dampfers „Davit“ Genugthuung zu geben, und weil Trinidad die Blockade des Dimco für nichtig erklärt hat.

Johannesburg, 20. November. (C. T. C.) Meldung des „Netherlands Bureau“. Der Gouverneur von Mozambique ist hier eingetroffen, Derselbe wurde von Lord Milner empfangen und begab sich mit diesem nach dem Regierungssitzgebäude. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)